

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Expertise - 5d F 97/20 (AG Ludwigshafen) -**

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Anna M. [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige nimmt irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

Der vermeintlichen Sachverständigen ist es in ihrem gesamten Gutachten nicht gelungen, eine gegenwärtige Kindeswohlgefährdung durch die Eltern aufzuzeigen. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, um einen Entzug der elterlichen Sorge zu legitimieren. Es wird daran erinnert, dass Eltern nicht ihre Erziehungsfähigkeit beweisen müssen, sondern die Erziehungsunfähigkeit bewiesen werden muss. Einen solchen Beweis kann die Sachverständige auch nach Lektüre des gesamten Gutachtens nicht erbringen. Faktisch vollzieht die Sachverständige eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Beweislastumkehr.

Dass die Kindeseltern den Idealvorstellungen der Sachverständigen nicht entsprechen, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.<sup>1</sup> Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.<sup>2</sup> Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.<sup>3</sup> Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.<sup>4</sup>

Die Sachverständige hat sich in ihrem Gutachten mit den negativen Folgen einer Fremdunterbringung nicht ernsthaft auseinandergesetzt. Die weitreichenden und oftmals traumatisierenden Folgen einer Trennung des Kindes von seinen Eltern wurden von Seiten der Sachverständigen nicht einmal ansatzweise eruiert. Mit einer

---

<sup>1</sup> [https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf)

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> ebd.

Fremdunterbringung geht stets eine Stigmatisierung einher. Ein Recht auf eine optimale Förderung besteht nicht, zumal diese durch eine Fremdunterbringung in aller Regel nicht gewährleistet werden kann. Dass das Kind nicht die idealtypische Förderung erhält, die sich die Diplom-Psychologin Anna M.■■■■ wünscht, stellt keinen legitimen Grund für einen Entzug der elterlichen Sorge dar, der mit der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht in Einklang zu bringen wäre.

Auf Seite 48 ist in Bezug auf A■■■ zu lesen: „Als sie noch bei Mama und Papa gewohnt habe, sei es gut gewesen, aber im Moment [bei ihren Pflegeeltern] sei es dann nicht mehr gut gewesen.“ Auf Seite 50 ist in Bezug auf F■■■■ zu lesen: „Sie wolle lieber bei Mama und Papa wohnen“. Triftige Gründe gegen eine Rückkehr zu den Eltern konnte die Sachverständige nicht nennen. Dies wäre jedoch notwendig, um eine Entscheidung gegen den Kindeswillen begründen zu können. Das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit des Kindes zu brechen, ist vor allem bei Entscheidungen, die den Alltag betreffen, fatal, da hieraus eine Phase der erlernten Hilflosigkeit zu entstehen droht.<sup>5</sup> Dieser Gedanke kommt der Sachverständigen bedauerlicherweise nicht.

Das Kind allein auf Grundlage der Ausführungen der Diplom-Psychologin Anna M.■■■■ dauerhaft in Fremdunterbringung zu belassen, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Faktisch vollzieht die Diplom-Psychologin Anna M.■■■■ eine Beweislastumkehr, was dem Rechtsstaatsprinzip zuwider läuft. Im gesamten Sachverständigengutachten findet sich kein Nachweis darüber, dass gegenwärtig eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden wäre. Im Lichte von Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ist nicht die Fragestellung, welche Regelung dem Wohl des Kindes vermeintlich am besten entspricht, sondern einzig und allein die Fragestellung, ob gegenwärtig eine Kindeswohlgefährdung bei einer Rückkehr des Kindes festgestellt werden kann. Sowohl in Bezug auf die Kindesmutter als auch in Bezug auf den Kindesvater lässt sich gegenwärtig keine Erziehungsunfähigkeit beweisen. Die Kritikpunkte, welche die Diplom-Psychologin Anna M.■■■■ benennt, genügen nicht, um eine Fremdunterbringung zu verlängern. Bei einer verfassungsgemäßen Auslegung von Art. 6 Abs. 2 GG ist dementsprechend eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt zu veranlassen, da der Beweis einer gegenwärtigen Kindeswohlgefährdung nicht erbracht werden konnte.

---

<sup>5</sup> Brandenburg, Ina (2012): Psychologie der erlernten Hilflosigkeit, S. 3 ff.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

### LITERATURVERZEICHNIS

**Brandenburg**, Ina (2012): *Psychologie der erlernten Hilflosigkeit*. Hamburg: Diplomica Verlag.

**Schmid**, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin  
[https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf) (zuletzt abgerufen am 03.05.2021)